

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 10

Ansbach, 11.03.2026

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag der Firma WÄRME.natürlich GbR	Seite 2
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst – Haushaltsjahr 2026	Seite 6
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst – Haushaltsjahr 2027	Seite 8

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag der Firma WÄRME.natürlich GbR, Unterreschenbach 13, 91575 Windsbach, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Tausch eines BHKW gegen ein leistungsstärkeres zum Abdecken der Wärmebedarfsspitzen/flexibler Stromerzeugung sowie den Neubau eines Pufferspeichers auf dem Grundstück Flur-Nr. 86/2 der Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma WÄRME.natürlich GbR, Unterreschenbach 13, 91575 Windsbach, mit Bescheid vom 26.02.2026, Az.: 170-21/2025-24 SG 42 Kö, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Tausch eines BHKW gegen ein leistungsstärkeres zum Abdecken der Wärmebedarfsspitzen/flexibler Stromerzeugung sowie den Neubau eines Pufferspeichers erteilt.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid wird auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. §§ 4 und 19 BImSchG

Der Fa. WÄRME.natürlich GbR, Unterreschenbach 13, 91575 Windsbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV. zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 28.11.2018, Az.: 170-21/2018-31 Nr. 1.2.3.2 SG 42 Kö, genehmigten Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Heizzentrale) nach Nr. 1.2.3.2V des Anhang 1 zur 4. BImSchV auf dem Grundstück mit Fl. Nr. 86/2 Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach, gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

1. Austausch des BHKW 2; neuer Typ Mtu 8V4000 GS Gas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2287 kW (bisher 1032 kW) und dadurch Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage von bisher 1984 kW auf neu 3239 kW
2. Neubau eines Pufferspeichers mit 202m³ (d=3,8 m ohne Isolierung; h=19,23 m).

Somit neuer Genehmigungsumfang der Gesamt-Anlage wie folgt:

1. BHKW 1
2G, Gas BHKW, Typ patruus 140EG (ehemals G-KWK-140EG), 140 KWel, 392 KW FWL (Bestand)
2. BHKW 2
Mtu 8V4000 GS Gas-BHKW, 1014 KWel, 2287 KW FWL (**Neu**)
3. Heizkessel
Vissmann, Erdgas-Heizkessel, Typ Vitoplex 200 SX2A, Nennwärmeleistung 560 KW (Bestand, Nebeneinrichtung)
4. Heizgebäude mit einer Länge von 18,00 m und einer Breite von 13,00 m (Bestand);
Lagetektur
5. Pufferspeicher mit 40 m³ Fassungsvermögen (Bestand)
6. Pufferspeicher mit 202 m³ Fassungsvermögen (**Neu**)
7. 2 Container, doppelwandig, mit je 1000 Liter Fassungsvermögen für Frisch- bzw. Altöl (Bestand)

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der Planunterlagen angebracht: [Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid aufgeführt.]

IV. Nebenbestimmungen

Siehe Hinweis unter 3.1

V. Zwangsgeldandrohung

Siehe Hinweis unter 3.2

VI. Zulassung einer Abweichung

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird eine Abweichung von Art. 6 BayBO zwischen dem Pufferspeicher und dem Heizhaus zugelassen.

VII. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens ...

[Details zur Kostenentscheidung können dem Bescheid entnommen werden.]

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise:

- 3.1 Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemeines, Baurecht, Immissionsschutz, Wasserrecht, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Sicherheitsrecht sowie Energieversorgung.
- 3.2 Im Genehmigungsbescheid wurden unter V. Zwangsgelder für den Fall der Nichteinhaltung baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Pflichten angedroht.
- 3.3 Der Bescheid kann in der Zeit vom **12.03.2026 bis einschließlich 25.03.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981 468-4200, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht angefordert werden.

- 3.4 Mit Ende der Auslegungsfrist 25.03.2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 04.03.2026
Landratsamt Ansbach

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst hat am 20.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen und wird nun gemäß Art. 10 VGemO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 20.01.2026, Az. 941.04-004/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (§ 4 und § 5 BayKommV) Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 26 Abs.1, 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.555.800 €

Und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

189.800 €

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026 auf 2.096.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025 auf 9.790 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **214,16 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026 auf 0 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025 auf 9.790 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jürgen Geier".

(Jürgen Geier)
1. Vorsitzender

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst hat am 20.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen und wird nun gemäß Art. 10 VGemO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 20.01.2026, Az. 941.04-004/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (§ 4 und § 5 BayKommV) Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2027

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 26 Abs.1, 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.608.400 €

Und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

154.800 €

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2027 auf 2.289.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025 auf 9.790 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **233,85 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2027 auf 134.800 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025 auf 9.790 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **13,77 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2027 in Kraft.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jürgen Geier".

(Jürgen Geier)
1. Vorsitzender